
Satzung

Stadtmission Nürnberg e. V.

Änderung durch die Mitgliederversammlung
am 05. Mai 2010

Hilfe im Leben



Stadtmission Nürnberg e.V.

Präambel

Seit 1885 übernimmt die Stadtmission Nürnberg den Dienst der Nächstenliebe, die aus dem Evangelium von Jesus Christus Kraft, Grund, Orientierung und Ziel ihres Engagements findet. In individueller und kompetenter Form leistet sie "Hilfe im Leben" für die Menschen der Stadt Nürnberg.

Die Stadtmission Nürnberg setzt sich für die Zusammengehörigkeit von Verkündigung und Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche ein. In Wort und Tat will sie unter den im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Nürnberg gegebenen Verhältnissen Rat- und Hilfesuchenden vorbeugend, beratend, begleitend und helfend zur Seite stehen. In diakonischen, der Zeit entsprechenden Heimen, Einrichtungen und Beratungsstellen stellt sie sich ihrem christlichen Auftrag. Sie setzt sich ein für Integration, Gleichberechtigung und Solidarität wie für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung und versteht sich auch als politisch Handelnde im Rahmen der der Stadtmission Nürnberg e. V. gestellten Aufgaben.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtmission Nürnberg e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 106 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Die Stadtmission arbeitet in zeitgemäßen Formen der Diakonie unter den im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Nürnberg gegebenen Verhältnissen und nimmt sich in Wort und Tat menschlicher Not vorbeugend, beratend und helfend an.
2. Der Verein dient der Förderung der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens sowie der Bildung und Erziehung. Darüber hinaus dient er der Förderung kirchlicher Zwecke, der Seelsorge, der Verkündigung und der Diakonie.

Im Rahmen seines Auftrages fördert der Verein diakonische und missionarische Tätigkeiten im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Nürnberg in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, kirchlichen Werken und Dienststellen. Er regt Einrichtungen und Arbeitsgebiete an und ist beratend tätig.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sozialen Einrichtungen für offene, ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote sowie durch Beratung, Seelsorge, Betreuung und persönliche und sozialtherapeutische Hilfe und Pflege für

- Kinder und Jugendliche;
- Menschen in besonderen Lebenslagen,
z. B. in persönlichen und familiären Krisen;
- Menschen im Alter und bei Pflegebedürftigkeit;
- Menschen in der Migration;
- Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
z. B. bei Obdachlosigkeit, Armut, Arbeitslosigkeit oder Straffälligkeit;
- Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
z. B. bei psychischen Erkrankungen oder Suchtproblemen;

sowie durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen und Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche;

- b) durch die Übernahme und Führung von Betreuungen nach dem Betreuungsrecht.
4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bemüht sich der Verein auch um die Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für diakonische Aufgaben.
5. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften und weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen, sofern diese unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Auch kann sich der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 3

Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und zum Diakonischen Werk

1. Der Verein ist an das Bekenntnis und an die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden und steht gemäß der Kirchenverfassung unter deren Schutz und Fürsorge.

2. Der Verein gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Nürnberg;
 - b) Vereine, Stiftungen, Gesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Nürnberg, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. erfüllen;
 - c) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder Glieder einer Kirche sind, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist.
2. Natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Zwecke des Vereins fördern und dessen Arbeit unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden. Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat steht der Bewerberin/dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen außerdem durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. dessen Ablehnung mangels Masse oder Auflösung sowie bei natürlichen Personen durch Tod. Bei Mitgliedern im Sinne von Ziffer 1 b) endet sie ferner durch Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V.; bei Mitgliedern nach Ziffer 1 c) endet sie auch durch den Kirchenaustritt, sofern sie nicht zugleich in eine andere ACK-Kirche eintreten.
5. Der Austritt von Mitgliedern ist der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag noch für das laufende Jahr zu entrichten.

6. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 7

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet und bilden auf dieser Grundlage eine Dienstgemeinschaft.
2. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern. Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Ausgleich bestehender Nachteile werden Frauen unter Berücksichtigung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gefördert. Zur Begleitung der Umsetzung dieser Aufgaben wird z. B. eine Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte installiert.

§ 8

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung;

der Verwaltungsrat;

der Vorstand;

die besonderen Vertreterinnen und Vertreter.

2. Die Mitglieder der Organe sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Mitglieder des Vorstands müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören. Mitglieder des Verwaltungsrats sollen in der Regel der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, müssen zumindest aber einer ACK-Kirche angehören.

3. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Nachgewiesene Auslagen können auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstverhältnisses oder einer besonderen Vereinbarung.

5. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen, sofern sie von dem Beschluss persönlich betroffen sind.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 lit. a) und b) haben in der Mitgliederversammlung jeweils drei Stimmen. Sie werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Natürliche Personen haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Bevollmächtigung einer Person durch verschiedene Mitglieder ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter mindestens einmal pro Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen erfolgen, wenn die zu beratende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Jedes Mitglied kann spätestens vierzehn Tage vor einer Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge zum Verwaltungsrat. Über die Zulassung verspätet gestellter Anträge und Wahlvorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme von Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern im Einzelfall ausschließen, wenn sie von der anstehenden Beschlussfassung persönlich betroffen sind.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere ist sie zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Entlastung;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands und des geprüften und vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses;
 - d) Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - e) abschließende Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Verfahren nach § 5 Ziffern 3 und 6;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Stimmenmehrheit der Mitglieder gemäß den §§ 17 und 18.

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Protokollführerin/ein Protokollführer zu wählen. Diese/dieser hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter, der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie von einem bei der Versammlung anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Wird binnen vier Wochen nach Versendung kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift eingelegt, gilt diese als genehmigt. Eine Abschrift der Niederschrift wird vom Vorstand verwahrt.

§ 11

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun sachkundigen Personen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein oder ihren Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl stellen.
2. Folgende Sachgebiete sollen möglichst im Verwaltungsrat vertreten sein:
 - Diakonie/Kirche,
 - Wirtschaft/Finanzen,
 - Sozial- oder Gesundheitswesen.

Mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder sollen Frauen, mindestens ein Drittel Männer sein.

3. Dem Verwaltungsrat gehört als geborenes Mitglied die Stadtdekanin/der Stadtdekan von Nürnberg an. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich.
4. Ein Mitglied im Verwaltungsrat muss in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Stadtmission stehen. Für dieses Mitglied haben alle in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Stadtmission stehende Vereinsmitglieder ein ausschließliches Vorschlagsrecht.

Die Mitgliederversammlung ist an den Vorschlag nicht gebunden. Das Nähere regelt eine Wahlordnung. Dieses Mitglied genießt Kündigungsschutz entsprechend einem Mitglied der Mitarbeitervertretung. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet für diese Person die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

5. Die Wählbarkeit für ein Amt im Verwaltungsrat endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.
6. Die gewählten Verwaltungsratsmitglieder können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

7. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Die gewählten Mitglieder dürfen mit Ausnahme des nach Ziffer 4 gewählten Mitglieds in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist und sie dürfen in keinen anderen wesentlichen geschäftlichen oder beruflichen Beziehungen zur Stadtmission stehen. Wesentlich sind solche Beziehungen dann, wenn sie die Rolle als Mitglied des Kontrollorgans Verwaltungsrat beeinträchtigen können. Gegebenenfalls entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Geschäftliche und berufliche Beziehungen zur Stadtmission sind vor der Wahl offen zu legen.
9. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dies im Einzelfall nicht ausschließt.
10. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Antrag erstattet.
12. Sie haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Er wird von der/dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter - unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Ausnahmsweise kann die/der Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter - den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung übersenden. Das Beschlussverfahren in Schriftform ist unzulässig, wenn mehr als ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder dem widerspricht.

Die schriftlichen Antworten müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Anfrage bei der/dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei der Stellvertreterin/dem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran ist in der nächsten Verwaltungsratsitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und befasst sich mit Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er berät den Vorstand bei seiner Arbeit, er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats sowie die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Beirat;
- e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans;
- f) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Überschusses;
- h) Zustimmung zu Bau- und Investitionsmaßnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- i) Zustimmung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- j) Zustimmung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k) Wahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin/Abschlussprüfer; der Verwaltungsrat legt den Umfang der Prüfung fest;
- l) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über deren Ausschluss nach Maßgabe des § 5 Ziffern 3 und 6;
- m) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben oder Aufgabengebiete durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben;
- n) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran;
- o) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- p) Benennung von Vertreter/-innen für die Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen der Verein als Gesellschafter beteiligt ist.

3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a) sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 lit. c) vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates – im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter – den Verein.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen. Im Vorstand muss theologische, sozialpädagogische oder sozialwissenschaftliche und kaufmännische Kompetenz vertreten sein. Eine Person soll vorrangig ein Pfarrer/eine Pfarrerin sein. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf von vier Jahren entscheidet der Verwaltungsrat über die Wiederberufung. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen ist. Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand soll mindestens zu einem Drittel aus Frauen und mindestens zu einem Drittel aus Männern bestehen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsmacht eingeräumt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in seinen Sitzungen über die allgemeine Entwicklung sowie über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.

§ 15

Die besonderen Vertreterinnen und Vertreter

Neben dem Vorstand können durch Beschluss des Verwaltungsrates für bestimmte Angelegenheiten und Geschäfte, insbesondere zur Führung von Vereinsvormundschaften, besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 16

Der Beirat

Als Gremium des Vereins wird ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder vom Verwaltungsrat berufen werden. Der Beirat hat vor allem die Aufgabe, die Verbindung zwischen dem Verein und kirchlichen und kommunalen Institutionen sowie der Wirtschaft zu fördern. Die genauen Aufgaben sowie die Zusammensetzung werden vom Beirat in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf.

§ 17

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der zur Änderung anstehende Satzungsentwurf ist der Einladung beizufügen.
3. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von sieben Achteln der abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins hinzuweisen.

2. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist eine Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der frühestens acht Wochen und spätestens vier Monate später liegen darf, mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von sieben Achteln der abgegebenen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde Nürnberg, die es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in ihrem Einzugsbereich zu verwenden hat.

Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.